

# Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 20

Vetschau/Spreewald, den 16. Januar 2010

Nummer 1

## Impressum

**Herausgeber:** Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

**Verlag, Druck und Satz:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabonnementspreis von 26,38 Euro (inklusive Mehrwertsteuer und Versand) über Verlag + Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg bezogen werden.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ am Gräbendorfer See für den Ortsteil Laasow Seite 2

Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2008 Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 Seite 4

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2010 Seite 4

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren und Winterwartungsgebühren für das Kalenderjahr 2010 Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2010 Seite 6

- Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg

Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren „Revitalisierung Stauabsenkung Süd“ in 03226 Vetschau/Spreewald OT Raddusch und 03222 Lübbenau/Spreewald OT Boblitz Seite 6

- Amtliche Bekanntmachung der Wahlbehörde

Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Stichwahl des Landrates am 24. Januar 2010 Seite 7

Stadt Vetschau/Spreewald

### Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

gem. § 3 (1) BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ am Gräbendorfer See für den Ortsteil Laasow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat am 19.11.2009 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ am Gräbendorfer See gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur Beteiligung und Offenlage beschlossen.

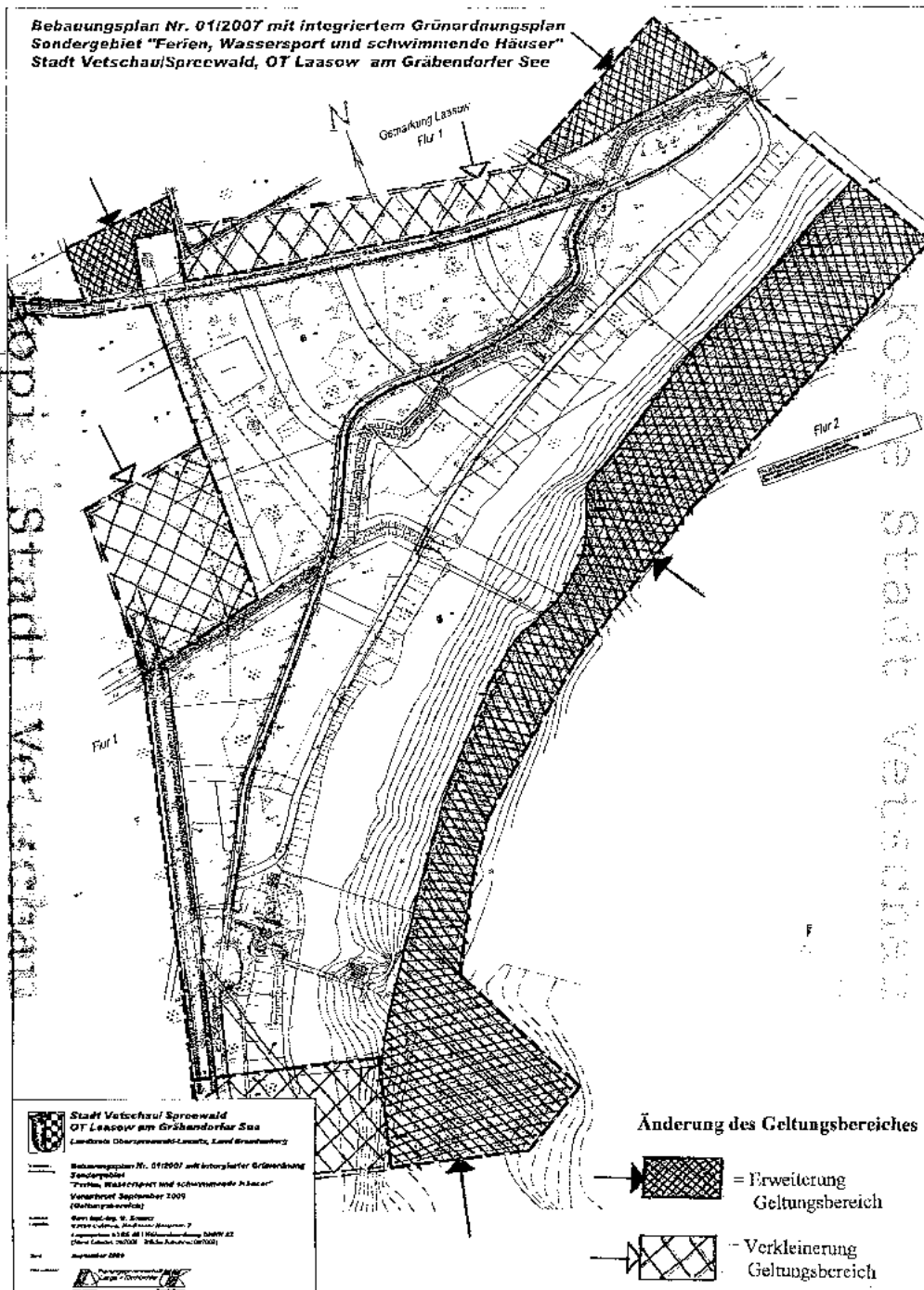
Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wird in Form einer öffentlichen Unterrichtung und Erörterungsveranstaltung

am Montag, dem 01.02.2010, ab 18.30 Uhr im Mehrzweckgebäude, Laasower Dorfstraße 25, des OT Laasow durchgeführt.

In dieser Veranstaltung wird über die wesentlichen Inhalte, Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

Es wird jedermann die Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Vetschau/Spreewald, den 05.01.2010



  
 Axel Müller  
 Bürgermeister



## Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2008

Die geprüfte Jahresrechnung 2008 der Stadt Vetschau/Spreewald wird festgestellt. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2008 wird dem Bürgermeister die Entlastung gemäß § 93 der Gemeindeordnung Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Teil I S. 74), erteilt.

### Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2008

Feststellung des Ergebnisses

### Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2008

Die geprüfte Jahresrechnung 2008 der Stadt Vetschau/Spreewald wird festgestellt. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung 2008 wird dem Bürgermeister die Entlastung gemäß § 93 der Gemeindeordnung Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Teil I S. 74), erteilt.

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2008  
Feststellung des Ergebnisses

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt -EUR-	Vermögens- haushalt -EUR-	Gesamt- haushalt -EUR-
1	2	3	4	5
1	Soll-Einnahmen (auf Ansatz) <i>nachrichtl. HH-Rest Vorjahr</i> <i>nachrichtl. Soll HH-Rest</i>	12.713.784,70 0,00 0,00	3.924.097,76 39.215,35 39.215,35	16.637.882,46 39.215,35 39.215,35
2	+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
3	- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
4	- Abgang alter Kasseneinnahmereste + globale Resteber. VJ - globale Resteber. lfd. Jahr	29.589,05 134.400,00 115.200,00	9.014,84 27.800,00 12.000,00	38.603,89 162.200,00 127.200,00
<b>5</b>	<b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>12.703.395,65</b>	<b>3.930.882,92</b>	<b>16.634.278,57</b>
6	Soll-Ausgaben (auf Ansatz) <i>nachrichtl. HH-Rest Vorjahr</i> <i>nachrichtl. Soll HH-Rest</i> Darin enthalten Überschuss nach § 37 Abs. 4 Satz 2 GemHV Vermögenshaushalt 419.884,52 €	12.709.737,87 66.061,59 39.767,70	1.950.320,02 1.667.652,43 1.226.370,81	14.660.057,89 1.733.714,02 1.266.138,51
7	+ Neue Haushaltsausgabereste	5.010,97	2.005.142,88	2.010.153,85
8	- Abgang alter Haushaltsausgabereste	11.353,19	24.579,98	35.933,17
9	- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
<b>10</b>	<b>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>12.703.395,65</b>	<b>3.930.882,92</b>	<b>16.634.278,57</b>
11	Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

Festgestellt: Vetschau/Spreewald, 30.03.07  
(Ort, Datum)

Aufgestellt: Vetschau/Spreewald, 29.03.07  
(Ort, Datum)

gez. Müller

gez. Vogt

Dieser Beschluss wurde dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeiner unterer Landesbehörde am 17.12.09 angezeigt. In die Jahresrechnung 2008 und in die Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Vetschau, Schlossstraße 10, Zimmer 212.

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010

### Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß § 3, 28 und 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 25 des Grundsteuergesetzes, durch § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2009 vom 02.03.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 3 vom 21.03.2009) die Hebesätze für die Grundsteuer wie folgt festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | <b>230 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | <b>350 v. H.</b> |

**Diese Hebesätze gelten unverändert auch für das Jahr 2010.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2010 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2010 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid.

Die Grundsteuer ist vierteljährlich am 15.02.2010, 15.05.2010, 15.08.2010 und 15.11.2010 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Grundsteuer am 15.08.2010 in einem Jahresbetrag fällig, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt bzw. am 15.02.2010 und 15.08.2010 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2010 fällig (§ 28 Grundsteuergesetz).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau/Spreewald einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 80 Absatz 2, Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Vetschau/Spreewald, den 4/1/10

  
Axel Müller  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2010

### Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß § 3, 28 und 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in Verbindung mit § 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, durch § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2009 vom 02.03.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 3/2009 vom 21.03.2009) den Hebesatz für die Gewerbesteuer festgesetzt auf:

**380 v. H.**

**Dieser Hebesatz gilt unverändert auch für das Jahr 2010.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2010 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 19 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2010 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2010 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung ist vierteljährlich am 15.02.2010, 15.05.2010, 15.08.2010 und 15.11.2010 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig (§ 19 Absatz 1 Gewerbesteuergesetz).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau/Spreewald einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 80 Absatz 2, Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Vetschau/Spreewald, den 4/1/10

  
Axel Müller  
Bürgermeister





## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010

### Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 04.01.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 1 vom 20.01.2007) die Steuersätze für die Hundesteuer wie folgt festgesetzt:

#### 1. Die Steuer beträgt jährlich

- |   |            |
|---|------------|
| 1.) für den 1. Hund                         | 30,00 EUR  |
| 2.) für den 2. Hund                         | 70,00 EUR  |
| 3.) für den 3. Hund und jeden weiteren Hund | 100,00 EUR |

#### 2. Abweichend von Ziffer 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung jährlich: je gefährlichen Hund 520,00 EUR

#### Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2010.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2010 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2010 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist vierteljährlich am 15.02.2010, 15.05.2010, 15.08.2010 und 15.11.2010 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2010 fällig (§ 8 Absatz 2 der Hundesteuersatzung).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau/Spreewald einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 80 Absatz 2, Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Vetschau/Spreewald, den 4/1/10

  
Axel Müller  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren und Winterwartungsgebühren für das Kalenderjahr 2010

### Gebührenfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch die Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- bzw. Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) vom 03.03.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 2/2009 vom 14.03.2009) die Gebührensätze für die Benutzungsgebühren bezüglich der Reinigung bzw. Winterwartung der Fahrbahn wie folgt festgesetzt:

- Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **0,19 EUR.**
- Bei einer 8-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **0,10 EUR.**
- Bei der Reinigung der Fahrbahn nach Erfordernis beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **0,08 EUR.**
- Für die Durchführung der Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **1,31 EUR.**

#### Diese Gebührensätze gelten unverändert auch für das Jahr 2010.

Für diejenigen Gebührensschuldner, die für das Kalenderjahr 2010 die gleichen Benutzungsgebühren, bezüglich der Reinigung bzw. Winterwartung der Fahrbahn, wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Benutzungsgebühr für das Kalenderjahr 2010 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2010 keinen Abgabenbescheid. Für die oben genannten Gebührensschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Abgabenbescheid.

Die Benutzungsgebühr ist vierteljährlich am 15.02.2010, 15.05.2010, 15.08.2010 und 15.11.2010 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Benutzungsgebühr am 15.08.2010 in einem Jahresbetrag fällig, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt bzw. am 15.02.2010 und 15.08.2010 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2010 fällig.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10 in 03226

Vetschau/Spreewald einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 80 Absatz 2, Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Gebühr ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Vetschau/Spreewald, den 4/1/10



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2010

### Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 4 der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 05.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 12 vom 17.12.2005) die Steuersätze für die Zweitwohnungssteuer wie folgt festgesetzt:

Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr

- |   |            |
|---|------------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 250,00 EUR   | 25,00 EUR  |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 500,00 EUR   | 50,00 EUR  |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 500,00 EUR, aber nicht mehr als 750,00 EUR     | 62,00 EUR  |
| d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 750,00 EUR, aber nicht mehr als 1.000,00 EUR   | 87,00 EUR  |
| e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.000,00 EUR, aber nicht mehr als 1.250,00 EUR | 112,00 EUR |
| f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.250,00 EUR, aber nicht mehr als 1.500,00 EUR | 137,00 EUR |
| g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.500,00 EUR, aber nicht mehr als 2.000,00 EUR | 175,00 EUR |
| h) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.000,00 EUR, aber nicht mehr als 2.500,00 EUR | 225,00 EUR |
| i) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.500,00 EUR, aber nicht mehr als 3.500,00 EUR | 300,00 EUR |
| j) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.500,00 EUR                                   | 400,00 EUR |

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2010.** Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2010 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben,

wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2010 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2010 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid. Die Steuer ist am 01.02.2010 fällig (§ 5 Absatz 1 und 3 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau/Spreewald einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 80 Absatz 2, Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Vetschau/Spreewald, den 4/1/10



## Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren „Revitalisierung Stauabsenkung Süd“ in 03226 Vetschau/Spreewald OT Raddusch und 03222 Lübbenau/Spreewald OT Boblitz

### Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 15. Januar 2010

Der Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben des Zweckverbandes Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald findet am 25.01.2010, um 10:00 Uhr im Haus für Mensch und Natur, Biosphärenreservat Spreewald, Großer Sitzungssaal, Schulstraße 9 in 03222 Lübbenau/Spreewald statt.

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

## Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Stichwahl des Landrates am 24. Januar 2010

Gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird Folgendes bekannt gemacht.

1. Die Stichwahl des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz findet am 24. Januar 2010 statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Vetschau/Spreewald ist in 17 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 13.12.2009 für die Hauptwahl am 10.01.2010 und einer etwa notwendig werdenden Stichwahl übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände zur Stichwahl des Landrates treten am 24.01.2010 zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, 01968 Senftenberg, Dubinaweg 1, Haus 1, großer Sitzungssaal zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person hat zur Stichwahl des Landrates eine Stimme.  
Der amtlich hergestellte Stimmzettel enthält die zwei für die Stichwahl zugelassenen Bewerber und wird im Wahllokal bereitgehalten.

Der Wähler muss zur Stichwahl des Landrates den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen.

5. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
6. Eine wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes Landkreis Oberspreewald-Lausitz oder durch Briefwahl teilnehmen.

7. Eine wahlberechtigte Person, die für die Wahl des Landrates am 10.01.2010 einen Wahlschein erhalten hat, erhält von Amts wegen für die Stichwahl am 24.01.2010 wiederum einen Wahlschein, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls vom Amts wegen einen Wahlschein.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen grauen amtlichen Wahlumschlag sowie einen roten amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen grauen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Umschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag einlegen, diesen verschließen und an die dort angegebene Stelle übersenden. Der rote Wahlbriefumschlag kann auch dort abgegeben werden.

Die Briefwahl kann auch an Ort und Stelle bei der Wahlbehörde ausgeübt werden.

Der rote Wahlbrief muss der darauf angegebenen Stelle spätestens am 24.01.2010 um 18.00 Uhr zugehen bzw. vorliegen.

9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Vetschau/Spreewald, 11.01.2010



